



Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Stellungnahme

21.06.2021

Evaluierung ablaufender Gesetze

hier: **Hessisches Ausführungsgesetz zum Betreuungsrecht (HAG/BtR) vom 5. Februar 1992 (GVBl. I S. 66) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. August 2017 (GVBl. S. 278)**

Sehr geehrte Frau Lange,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. bedankt sich für die Möglichkeit der Beteiligung an der Evaluation des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Betreuungsrecht und beantwortet Ihre Fragen wie folgt:

1. Ist das Gesetz weiterhin notwendig?

Ja.

2. Wenn ja, hat sich das Gesetz für Ihren Bereich bewährt?

Grundsätzlich ja - vorbehaltlich der folgenden Anmerkungen.

3. Welchen Änderungsbedarf sehen Sie? Aus welchen Gründen?

Mit dem Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts werden weitreichende Änderungen vorgenommen, die das Betreuungswesen neu gestalten.

Unter anderem wurde ein Betreuungsorganisationsgesetz geschaffen, welches nunmehr in Hessen über das HAG/BtR umgesetzt werden muss.

Dies gilt insbesondere für den Rechtsanspruch der Betreuungsvereine auf eine bedarfsgerechte Finanzierung der ihnen zugewiesenen Aufgaben.

1

Insbesondere ist § 1 HAG/BtR an das BTOG anzupassen, da durch das BTOG das Betreuungsbehördengesetz abgelöst wurde.

4. Gibt es Regelungen, die entfallen können?

Nein

5. Gibt es zusätzliche Regelungen, die aufgenommen werden sollten? (Begründung)

Bestandschutz:

Es sollten Regelungen in Betracht gezogen werden, die dazu dienen, die vorhandenen Betreuungsvereine in der Übergangszeit bis zum 01.01.2023 im Sinne eines Bestandschutzes zu sichern und ihnen die Möglichkeit zu verschaffen, die erweiterten Aufgabenbereiche aufzubauen.

Netzwerke

Ähnlich wie in Rheinland-Pfalz und Baden Württemberg sollte eine Regelung gefunden werden, die über die Bildung von Arbeitsgemeinschaften die Zusammenarbeit auf örtlicher und überörtlicher Ebene verbindlich gewährleistet.

6. Gibt es im Hinblick auf das ab 1.1.2023 in Kraft tretende Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts (BGBL I Nr. 21 vom 12.Mai 2021, S. 873-960), insbesondere im Hinblick auf Artikel 9, weiteren Anpassungsbedarf? (Begründung)

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. sieht folgenden Änderungsbedarf:

Finanzielle Ausstattung:

Mit der Einführung des § 17 BTOG hat nunmehr jeder anerkannte Betreuungsverein einen gesicherten Rechtsanspruch auf kostendeckende Refinanzierung, um in der Lage zu sein, die in § 15 BTOG normierten Aufgaben zu erfüllen.

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. sieht hier das Land in der Verpflichtung, diesen Rechtsanspruch der anerkannten Betreuungsvereine rechtssicher zu regeln.

Vor diesem Hintergrund muss § 5 HAG/BtR neu geregelt werden.

Durch § 5 HAG/BtR ergibt sich die Möglichkeit der kommunalen Förderung. Die Zuweisung von Fördermitteln des Landes an Landkreise und kreisfreie Städte nach Maßgabe des Haushalts stellt keine Regelung dar, die den Rechtsanspruch der Betreuungsvereine auf eine bedarfsgerechte Finanzierung abbildet.

Auch besteht die Gefahr, dass den Betreuungsvereinen das Prozessrisiko aufgebürdet wird, wenn die kommunale Ebene den Rechtsanspruch der Betreuungsvereine nicht entsprechen will und sich dieser gezwungen sieht, den Rechtsanspruch einzuklagen.

Damit Betreuungsvereine zukünftig ehrenamtliche Betreuer*innen verbindlicher und im Hinblick auf verbesserte Kommunikationsprozesse qualifizierter fortbilden und begleiten können, ist es erforderlich, dass eine bedarfsgerechte Finanzierung nach einheitlichen Kriterien erfolgt.

Es bedarf nach Auffassung der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. einer konkreteren Gestaltung der Finanzierung.
Hier liegt z.B. ein Schwerpunkt bei der personellen Ausstattung.

Eine erfolgreiche Querschnittstätigkeit der Betreuungsvereine ist nur möglich, wenn die Art der Förderung eine personelle Förderung unterstützt und die eingesetzten personellen Ressourcen für die Querschnittstätigkeit nachvollziehbar sind. Es sollte deshalb immer eine Finanzierung von halben oder von ganzen Stellen erfolgen.

Tarifliche Bindungen und deren Dynamisierungen müssen Berücksichtigung finden.
Darüber hinaus sind auch Aspekte der Qualitätssicherheit bei der Finanzierung im Blick zu behalten. Diese sind insbesondere Maßnahmen der Fortbildung und des Erfahrungsaustausches und das Schaffen von Netzwerken.

Der rundum positiv zu bewertende Anspruch auf fachliche Beratung und Begleitung von ehrenamtlich tätigen Betreuer*innen und Bevollmächtigten durch Betreuungsvereine – nun eine leistungsbezogene Pflichtaufgabe für Betreuungsvereine – bedarf einer verlässlichen Finanzierung.
Nur so lässt sich das Reformziel einer besseren Umsetzung der UN-BRK in der Praxis verwirklichen.

Mit freundlichen Grüßen

Carsten Tag
Vorsitzender des Liga- Arbeitskreises
„Menschen mit Behinderungen“

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. ist der Zusammenschluss der sechs hessischen Wohlfahrtsverbände. Sie vertritt die Interessen der hilfebedürftigen und benachteiligten Menschen gegenüber der Politik ebenso, wie die Interessen ihrer Mitgliedsverbände. Mit ca. 7.300 Einrichtungen und Diensten sind die Mitgliedsverbände ein bedeutender Faktor für die Menschen, für eine soziale Infrastruktur und für die Wirtschaft in Hessen.

*Nah an den Menschen und ihren Bedürfnissen wissen die rund 113.000 beruflich Beschäftigten und rund 160.000 ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen in Pflegeeinrichtungen, Behinderteneinrichtungen, Werkstätten, Tagesstätten, Bildungsstätten, Beratungsstellen, in den Frühförderstellen, ambulanten Diensten und anderen Einrichtungen um die sozialen Belange und die realen Rahmenbedingungen in Hessen. Diese Kenntnisse bringt die Liga in die politischen Gespräche auf Landesebene und mit Verhandlungspartnern und Kostenträgern ein.*